

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 17. Dezember 2020

Traktandum Nr. 355

Registratur Nr. 10.3.73

Axioma Nr. 6080

Ostermundigen, 18. November 2020



Postulat A. Tanner (Grüne) betreffend Umwelt- und Klimakommission; Erheblicherklärung/Ablehnung

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgendes Anliegen zu prüfen:

Eine Umwelt- und Klimakommission zu schaffen, die Geschäfte, und insbesondere solche, die dem GGR vorgelegt werden sollen, auf ihre ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen prüft.

Begründung / Fragen

Wenn bei Geschäften Bemerkungen zur Klimakompatibilität, zum Umweltschutz oder allgemein zur Nachhaltigkeit gemacht werden, heisst es oft, es sei zu früh oder zu spät.

Wenn ein Gremium geschaffen wird, welches sich explizit mit dieser Frage beschäftigt, nimmt dieses Risiko ab.

Eine Umwelt- und Klimakommission hilft ausserdem, den Blick zu öffnen und Bewusstsein dafür zu schaffen, dass ein Frankenpreis aufgrund externer Effekte nicht alle Faktoren abbilden kann, welche für nachhaltige Entscheidungen relevant sind.

Eingereicht am: 17.09.2020

Unterzeichnende: Erstunterzeichner Adrian Tanner

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 24.11.2020

Grundsätzliches

Der Gemeinderat begrüsst die Absicht, dass Geschäfte hinsichtlich ihrer ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen geprüft werden. Dazu muss aber nicht zwingend eine neue und zusätzliche Kommission geschaffen werden.

Umwelt- und Klimakommission

Der Gemeinderat erachtet es als zielführender, wenn die seit Jahren bewährte Energiekommission gezielt mit ausgewiesenen Fachpersonen aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt,

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Mobilität, Technik, etc. verstärkt und als Fachkommission mit 7 Mitgliedern in „Energie- und Umweltkommission“ umbenannt wird. Neben externen Fachleuten werden je nach Thema auch die internen Fachstellen (Umwelt, Energie, Planung, Verkehr, etc.) beratend mit einbezogen.

Gleichzeitig wird das Pflichtenheft der Kommission so angepasst, dass es neu Aufgabe dieser Kommission ist, alle Geschäfte mit erkennbaren ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit zu prüfen.

Eine separate Umwelt- und Klimakommission hätte einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge und würde zu Doppelspurigkeiten führen, da die bestehende Energiekommission teilweise die gleichen Themen bearbeitet. Die knappen Personalressourcen würden durch die zusätzliche Kommission vermehrt für administrative Tätigkeiten eingesetzt und fehlen dadurch bei der Umsetzung von konkreten Massnahmen oder Projekten.

Prozess „Prüfung der Geschäfte hinsichtlich ihrer ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen“

Die Prüfung der Geschäfte und Beschlussvorlagen würde in einem zweistufigen Beurteilungsverfahren gemacht. Dabei gilt es zu beachten, dass dem Gemeinderat jährlich ca. 400 und dem Grossen Gemeinderat jährlich ca. 90 Geschäfte vorgelegt werden. Den Verfahrensablauf für die Prüfung der Geschäfte sehen wir wie folgt:

1. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Auswirkungen auf den Klimawandel positiv, negativ oder gar nicht vorhanden sind. Dabei werden auf Basis eines noch zu erarbeitenden Merkblatts (mit Kriterienkatalog) verschiedene Fragen mit den möglichen Ergebnissen „Klimarelevanz negativ“, „Klimarelevanz positiv“ oder „keine“ beantwortet.
 - Dieser erste Schritt obliegt primär den Abteilungen, welche bei der Erarbeitung der Geschäfte die Prüfung als eine Art Selbstdeklaration vornehmen. In den Beschlussvorlagen wird ein entsprechendes Kapitel vorgesehen, welches zwingend auszufüllen ist. Die Bau- und Energieberatung der Abteilung Hochbau kann bei Bedarf beigezogen werden.
 - Sind keine Auswirkungen vorhanden, ist die Prüfung abgeschlossen. In diesem Fall werden die Geschäfte nicht der Energie- und Umweltkommission vorgelegt, denn dies würde den finanziellen und administrativen Rahmen sprengen und zu starken Verzögerungen im Verwaltungsablauf führen.
2. Ist eine positive oder negative Auswirkung aufgrund der ersten Prüfung zu erwarten, folgt Stufe 2 des Prüfverfahrens. Die Stufe 2 beinhaltet eine Kategorisierung der Relevanz für die Auswirkungen auf den Klimaschutz. Sofern Zahlen/Daten verfügbar sind, soll eine Kategorisierung auf Grundlage der Änderung der Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-eq erfolgen. Zusätzlich zur Kategorisierung werden in jedem Fall sowohl die positiven als auch negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz kurz schriftlich erläutert werden.
 - Wenn die Vorlage zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Klimawandel führt, dann sollten soweit möglich Optimierungsmöglichkeiten zur Förderung des Klimaschutzes beziehungsweise klimaverträglichere Alternativen erarbeitet und in der Vorlage ergänzend benannt werden oder die Unausweichlichkeit begründet werden.

- Dieser zweite Schritt wird nicht von den einzelnen Verwaltungsstellen selber durchgeführt werden können, hier ist zwingend der Beizug der Bau- und Energieberatung der Abteilung Hochbau notwendig, welche bei komplexen Fällen – oder bei fehlenden internen Ressourcen – wiederum auf die kantonale Energieberatung oder auf ein externes Büro zurückgreift.
- Das Ergebnis wird in Form eines Mitberichts festgehalten. Geschäfte mit eindeutiger Klimarelevanz werden der Energie- und Umweltkommission vorgelegt. Diese wird den Mitbericht und die Beurteilung nach diesem Merkblatt prüfen, bei Bedarf ergänzende Massnahmen oder Anpassungen an den Geschäften vorschlagen oder bei klarem Handlungsbedarf auch Geschäfte zur Überarbeitung zurückweisen oder zur Ablehnung empfehlen.

Auswirkungen des neuen Prozesses

Die Umsetzung dieser zweistufigen Prüfung führt zu einem personellen und finanziellen Mehraufwand in der Verwaltung.

Dies einerseits bei den einzelnen Abteilungen, die ein Geschäft erarbeiten und die erste Beurteilung (Stufe 1) vornehmen. Hier sollte sich der Aufwand aber in Grenzen halten. Bei der Bau- und Energieberatung der Abteilung Hochbau wird jedoch für die notwendige Unterstützung und Beratung der übrigen Verwaltungseinheiten – es geht jährlich um ca. 300-400 Geschäfte – mit einem Bedarf von zusätzlichen internen Ressourcen gerechnet. Mit den heute vorhandenen Personalressourcen (0.6 FTE in der Bau- und Energieberatung) kann das nicht bewältigt werden.

Für die Beurteilung der klimarelevanten Geschäfte (Stufe 2) werden zudem mehr Kommissionssitzungen als bisher notwendig sein, auch steigt der Aufwand der Bau- und Energieberatung der Abteilung Hochbau deutlich an. Dies einerseits für die Administration der Sitzungen (Aufbereiten Unterlagen, Traktandierung, Sitzungsteilnahme, Protokollierung, etc.), andererseits für die fundierte Beurteilung der Geschäfte, das Erstellen der Mitberichte sowie den Beizug von externen Fachleuten. Hier rechnen wir mit einem zusätzlichen Bedarf an internen Ressourcen sowie allfälligen Kosten für externe Dienstleistungen. Der personelle und finanzielle Aufwand lässt sich zurzeit noch nicht abschätzen. Er hängt einerseits von der Anzahl und der Komplexität der zu beurteilenden Vorlagen ab, andererseits vom Umfang der vorzunehmenden Prüfung und dem noch zu erarbeitenden Merkblatt (Kriterienkatalog).

Klar ist zudem, dass sich der Ablauf für sämtliche Geschäfte mit Klimarelevanz um 1-2 Monate verzögern kann. Entsprechend muss der Ablaufplan für die Sitzungsvorbereitung des GGR und des GR angepasst werden.

Termine und weiteres Vorgehen

Dem Grossen Gemeinderat wird zu gegebenem Zeitpunkt zusammen mit dem Detailkonzept für die Umsetzung auch ein entsprechender Nachkredit für die Erfolgsrechnung 2021 vorgelegt. Da das Postulat erst nach Abschluss des Prozesses für die Erarbeitung des Budgets 2021 eingereicht wurde, sind für die Umsetzung keine Mittel in der Erfolgsrechnung 2021 vorhanden.

Wann die neu positionierte Fachkommission eingeführt und die systematische Beurteilung der Geschäfte hinsichtlich ihrer ökologischen und klimarelevanten Auswirkungen durchgeführt werden können, kann noch nicht festgelegt werden. Zuerst müssen die finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sein, die reglementarischen Grundlagen definiert, die

Fachleute rekrutiert, die Beurteilung (Merkblatt) konkretisiert und auch die verschiedenen Verwaltungsabteilungen entsprechend geschult werden.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

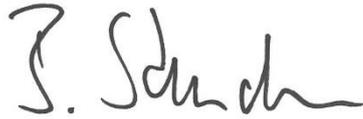
Beschluss zu fassen:

Das Postulat A. Tanner (Grüne) wird erheblich erklärt und zur Weiterbehandlung an den Gemeinderat überwiesen.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin